

28.10.02**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - A - Gzu **Punkt** der 782. Sitzung des Bundesrates am 8. November 2002

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Vorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs

KOM(2002) 377 endg.; Ratsdok. 10987/02

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU) und der Agrarausschuss (A)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
A

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich den Verordnungsvorschlag der Kommission mit spezifischen Vorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs, durch den das Konzept der Überwachung "vom Erzeuger bis zum Verbraucher" umfassend umgesetzt, eine gute Hygienepaxis und die notwendige Rückverfolgbarkeit von Erzeugnissen tierischen Ursprungs gesichert und dem amtlichen Tierarzt eine seiner Ausbildung angemessene Managementfunktion zugewiesen wird.

In dem Vorschlag werden jedoch zum Teil sehr spezielle Vorgaben für

Ausgeliefert am 29. OKT. 2002

...

Einzelfallentscheidungen, zum anderen weit gefasste Rahmenvorgaben hinsichtlich der Ausbildung und Qualifikation des Überwachungspersonals, der Ermächtigungsgrundlage für die Beteiligung von Betriebspersonal an amtlichen Überwachungstätigkeiten sowie der Einführung der "alternativen Fleischuntersuchung" gemacht. Um die angestrebten Ziele tatsächlich erreichen zu können und missverständliche Formulierungen zu eliminieren, bedarf der Verordnungsvorschlag einer gründlichen Überarbeitung. Gleichzeitig sollten auf Grund der anstehenden grundsätzlichen Änderungen in der Durchführung der Lebensmittelüberwachung längere als die bislang beabsichtigten Übergangsfristen für die Einführung des neuen Systems vorgesehen werden.

Einer Überarbeitung bedarf ebenfalls die Gliederung des Verordnungsvorschlags, der im Artikelabschnitt übersichtlich unterteilt ist. Die durch römische Ziffern markierten Anhänge untergliedern sich jedoch in arabisch nummerierte Kapitel, die sich wiederum in durch römische und arabische, große und kleine Buchstaben sowie durch Spiegelstriche und ii's gekennzeichnete Absätze und Abschnitte unterteilen. Diese Einteilung erschwert das Lesen der Verordnung, das Wiederfinden zitierter Passagen sowie die Einordnung der Bestimmungen in den jeweiligen rechtlichen Zusammenhang. Da die Verordnung unmittelbar Eingang in die tägliche Überwachungspraxis findet, ist eine übersichtliche Gliederung unabdingbar.

EU
A

2. Zu Anhang I Kapitel 1 Abschnitt I Nr. I.2 Buchstabe A

Es wird grundsätzlich begrüßt, dass dem amtlichen Tierarzt vor der Durchführung der Schlachttieruntersuchung Informationen aus den Aufzeichnungen des Herkunftsbetriebs der Tiere vorzulegen sind. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung jedoch, bei den weiteren Beratungen auf eine Überprüfung hinzuwirken, ob es sinnvoll und notwendig ist, die hier aufgeführten Informationen bei jeder Sendung eines Betriebs in vollem Umfang zu übermitteln. Insbesondere sollte hier auch auf die Belange kleinerer Betriebe Rücksicht genommen werden können.

Darüber hinaus ist eine Präzisierung des Gewollten notwendig, da aus dem Text nicht ersichtlich ist, ob es sich bei den unter Nummer 1 aufgeführten vorzulegenden Informationen um "Muss-Bestimmungen" und bei den unter Nummer 4 genannten um weitergehende "Kann-Bestimmungen" handelt.

Die unter Nummer 2 beabsichtigten ausführlichen Durchführungsvorschriften

müssen zudem zeitgleich mit der Verordnung vorgelegt werden.

EU
A

3. Zu Anhang I Kapitel 1 Abschnitt I Nr. I.2 Buchstabe D Nr. 5

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen darauf hinzuwirken, dass alternative (Fleischuntersuchungs-) Verfahren wegen der grundsätzlichen Bedeutung nicht nach Artikel 6 (Regelungsausschussverfahren), sondern im Wege des Mitentscheidungsverfahrens (Mitgliedstaaten/Europäisches Parlament) geregelt werden. Technische Details (z. B. Labortests) können aus Gründen der Praktikabilität durch Regelungsausschussverfahren von der Kommission festgelegt werden.

EU
A

4. Zu Anhang I Kapitel 1 Abschnitt I Nr. I.2 Buchstabe H Nr. 4

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen darauf hinzuwirken, dass die vorgesehenen Regelungen zur Verhinderung der möglichen Ausbreitung von Krankheitserregern mit den geltenden Gemeinschaftsrechtsakten im Bereich der Tiergesundheit abgestimmt werden.

So sollte die zuständige Behörde - und nicht der amtliche Tierarzt - die vorgesehenen Maßnahmen einschließlich der Betriebsschließung im Sinne der Rechtsklarheit dann ergreifen, wenn der Verdacht auf den Ausbruch einer nach der Richtlinie 82/894/EWG mitzuteilenden Tierseuche amtlich festgestellt wurde. Für den Fall, dass sich der Verdacht auf den Ausbruch einer Tierseuche nicht bestätigt, wäre ein in der Gemeinschaft einheitliches Vorgehen hinsichtlich in diesen Fällen eingetretener wirtschaftlicher Nachteile anzustreben.

EU
A

5. Zu Anhang I Kapitel 1 Abschnitt II Buchstabe B Nr. 1 und Nr. 2

Die Tötung von Tieren ausschließlich wegen fehlender Informationen aus der Lebensmittelherstellungskette ist tierschutzrechtlich nicht vertretbar. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen darauf hinzuwirken, in Buchstabe B Nr. 1 den Satz 2 ersatzlos zu streichen. Buchstabe B Nr. 2 ist so zu fassen, dass klargestellt wird, welche der in Kapitel 1 Abschnitt I Nr. I.2 Buchstabe A genannten Informationen mindestens vorliegen müssen, um das geschlachtete Tier hinsichtlich seiner Eignung für den Verzehr beurteilen zu können und welche Informationen gegebenenfalls durch zusätzliche Untersuchungen ersetzt werden können.

EU
A 6. Zu Anhang I Kapitel 1 Abschnitt II Buchstabe C Nr. 1 und Nr. 2

Eine nicht ordnungsgemäße Kennzeichnung eines Tieres ist nach Auffassung des Bundesrates kein ausreichender Grund, ein Tier zu töten. Buchstabe C Nr. 1 Satz 2 ist deshalb zu streichen. Die Möglichkeit, ergänzende Ermittlungen zur Feststellung der Identität eines Tieres anzustellen, muss bei allen Tierarten, nicht nur bei Pferden, bestehen. Buchstabe C Nr. 2 ist daher entsprechend zu ändern. Kann die Identität eines Tieres nicht ermittelt werden, darf das Fleisch nicht zum Verzehr freigegeben werden. Zusätzlich sollte darauf hingewiesen werden, dass die einschlägigen Kennzeichnungsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 unberührt bleiben.

A 7. Zu Anhang I Kapitel 2 Abschnitt II Nr. 2

Der Bundesrat begrüßt den bei kleinen Schlachtbetrieben unter bestimmten Voraussetzungen gemäß Anhang I (Frischfleisch), Kapitel 2 Abschnitt II Nr. 2 vorgesehenen Spielraum hinsichtlich der vorgeschriebenen ununterbrochenen Anwesenheit des amtlichen Tierarztes bei der Schlachtkörperuntersuchung.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass dieser Spielraum bei kleinen Schlachtbetrieben unter den in Kapitel 2 Abschnitt II Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii genannten Voraussetzungen auch auf die Schlachttieruntersuchung ausgedehnt wird.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die früher zulässige Praxis zur Durchführung der Schlachttieruntersuchung in registrierten Schlachtbetrieben durch den Fleischkontrolleur hat sich bewährt.

In der Praxis bestehen bei der Durchführung der Schlachttieruntersuchung gerade in kleineren Schlachtstätten Kapazitätsprobleme hinsichtlich der Anzahl der zur Verfügung stehenden amtlichen Tierärzte.

Von der Möglichkeit, die Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbestand durchführen zu können, wird in der Praxis aus seuchenhygienischen Gründen wenig Gebrauch gemacht werden können.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die amtlichen Hilfskräfte nach dem vorliegenden Entwurf über eine sehr hohe berufliche Qualifikation verfügen müssen. Daher ist nicht zu befürchten, dass gesundheitlich bedenkliches Fleisch aus den kleinen Schlachtbetrieben in Verkehr gelangt.

EU
A 8. Zu Anhang I Kapitel 2 Abschnitt III Nr. 1 und Nr. 2

Der Bundesrat hat erhebliche Bedenken, die Beteiligung von Betriebspersonal

an der Durchführung von Überwachungsaufgaben über das derzeit geltende Gemeinschaftsrecht hinaus auszuweiten. Dabei ist insbesondere auf den Interessenkonflikt hinzuweisen, dem betriebseigenes Personal ausgesetzt wäre, welches der personalrechtlichen Weisungsbefugnis des Arbeitgebers und gleichzeitig der möglicherweise gegenläufigen fachlichen Weisung des amtlichen Tierarztes unterliegen würde. Die Überwachungsbehörden können die ihnen übertragene Verantwortung nur wahrnehmen, wenn sie über fachlich geeignetes Personal verfügen, das sich nicht in wirtschaftlicher Abhängigkeit von den zu überwachenden Betrieben befindet. Im Übrigen ist es durch die zuständigen Behörden praktisch nicht leistbar, das betriebliche Personal im Falle der nicht ordnungsgemäßen Durchführung der übertragenen Aufgaben kurzfristig durch amtliches Personal zu ersetzen. Die vorgesehene diesbezügliche Bestimmung ist deshalb nicht geeignet, den zu erwartenden Problemen entgegenzuwirken.

EU
A

9. Zu Anhang I Kapitel 2 Abschnitt IV Buchstaben A und B

Der Verordnungsvorschlag enthält einen umfangreichen Katalog von Themen, der die Bereiche beschreibt, in denen der amtliche Tierarzt künftig ausgebildet sein muss. Gleiches gilt für die Ausbildung der amtlichen Hilfskräfte. Der Bundesrat begrüßt die Festlegung eines einheitlich hohen Ausbildungsstandards auf EU-Ebene, da die erforderliche hohe Qualität des Verbraucherschutzes nur mit entsprechend ausgebildetem Personal garantiert werden kann. Durch die höhere Qualifikation insbesondere der Hilfskräfte werden allerdings Mehrkosten entstehen, deren Umfang noch nicht abzusehen ist.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen zu überprüfen, inwieweit die geforderte Qualifikation des amtlichen Tierarztes bereits jetzt schon Bestandteil des Studiums der Veterinärmedizin ist und inwieweit die flächendeckende Versorgung mit amtlichen Tierärzten in Regionen mit einer Vielzahl von kleineren Schlachtbetrieben gesichert werden kann.

Für die amtlichen Hilfskräfte wird ebenfalls ein Berufsbild festgelegt, das eine erhebliche Erweiterung des bisherigen Tätigkeitsfeldes darstellt. Es ist absehbar, dass damit auch eine Höherbewertung der Tätigkeiten und damit auch der berechtigte Anspruch einer höheren Vergütung einhergehen wird. Auch wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung und die damit einhergehenden Tätigkeiten grundsätzlich neu organisiert werden müssen, werden somit erhebliche Mehrkosten entstehen. Der Ausbildungskatalog für die amtlichen Hilfskräfte sollte noch um die Bereiche "Unter-

suchung auf Trichinellen" sowie "verwaltungstechnische Arbeitsmethoden" ergänzt werden. Außerdem sollte das Verhältnis des Umfangs der theoretischen zur praktischen Schulung zu Gunsten der praktischen Ausbildung korrigiert werden.

EU
A 10. Zu Anhang I Kapitel 3 Abschnitte I. 1 A, II. A, IV. A Nr. 1.a und V. A Nr. 1 a

Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich Regelungen über Informationen zur Lebensmittelherstellungskette. Der Regelungsinhalt ist jedoch unklar formuliert. Da der Adressat dieser Regelung der jeweilige Herkunftsbetrieb ist, sind eindeutige Formulierungen erforderlich. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass die vorgesehene Regelung auf der Grundlage eines neuen Formulierungsvorschlags zu einem späteren Zeitpunkt erneut geprüft werden sollte.

EU
A 11. Zu Anhang I Kapitel 3 Abschnitt IV Buchstabe B

Die im vorliegenden Verordnungsvorschlag lediglich in Form einer Besichtigung vorgesehene Fleischuntersuchung bei geschlachteten Mastschweinen aus kontrollierten Haltungen in integrierten Betrieben, setzt in den Betrieben optimale Haltungsbedingungen, sachgerechtes Bestandsmanagement und insbesondere die kontinuierliche Nutzung von Befundrückmeldungen aus der Schlachttier- und Fleischuntersuchung voraus. Es müssen vorselektierte und positiv homogene (= gesunde) Schlachtpartien zur Schlachtung angeliefert werden. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen darauf hinzuwirken, dass diese Minimalforderungen als Voraussetzungen für eine derartige Fleischuntersuchung in die Verordnung aufgenommen werden.

Die Festlegung von Parametern für integrierte Haltungen wird ebenso wie die Festlegung von Managementanforderungen für derartige Haltungssysteme in diesem Zusammenhang als unabdingbar angesehen. Es wäre in hohem Maße wünschenswert, dies bei einer derart weitgehenden Vereinfachung der Fleischuntersuchung im Vorfeld vorzusehen. Gleichzeitig muss für die Betriebe im Rahmen einer Übergangsfrist die Möglichkeit bestehen, diese Strukturen zu etablieren.

Weiterhin sollten Kontrollprogramme auf Basis der EU-Zoonoseregelungen vorgesehen werden, um das Risiko der Übertragung von Zoonoseerregern durch gesund erscheinende Schlachttiere zu minimieren.

EU
A

12. Zu Anhang I Kapitel 3 Abschnitt VIII

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei den weiteren Verhandlungen über erlegtes Wild zu erreichen, dass

- keine weitergehende Restriktion bei der Abgabe von Wild stattfindet,
- die Abgabe kleiner Mengen Haar- und Federwildes, das nach Prüfung durch den Jäger keine gesundheitlich bedenklichen Merkmale aufweist und bei dem gegebenenfalls die Verpflichtung zur Trichinenuntersuchung eingehalten und dokumentiert wird, an Endverbraucher weiterhin möglich bleibt,
- Revierinhaber sich nicht als Lebensmittelunternehmer eintragen lassen müssen.

Dadurch soll erreicht werden, dass die im § 1 Abs. 1 des Fleischhygienegesetzes festgesetzte Regelung für das Abgeben von Fleisch von Haarwild auch auf europäischer Ebene weiterhin bestehen bleibt und nicht erschwert wird. Ferner sollen die Revierinhaber bzw. die Jagdausübungsberechtigten nicht als Lebensmittelunternehmer registriert werden. Eine solche Maßnahme widerspräche dem Verständnis der Jäger über die Jagdausübung.

B

13. Der Gesundheitsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.